

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/70 vom 25. Juni 2009**

Sg Versicherungsgericht, 2009-06-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2009\\_70](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_70)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/70 du 25 juin 2009

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/70 del 25 giugno 2009

## **Regeste**

Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung durch einen Einkommensvergleich. Die Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens ist erst möglich, wenn die Art der Erwerbstätigkeit feststeht, in der die verbliebene Arbeitsfähigkeit bestmöglich verwertet werden kann. Bei einem Geburtsinvaliden bemisst sich das Valideneinkommen nicht nach dem im - trotz Behinderung erlernten – Beruf erzielten Lohn, sondern nach dem Lohn, den die versicherte Person in jenem Beruf erzielen würde, den sie ohne den seit Geburt bestehenden Gesundheitsschaden erlernt hätte. Liegt das entsprechende Einkommen tiefer als dasjenige nach Art. 26 IVV, ist letzteres als Valideneinkommen anzurechnen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Juni 2009, IV 2009/70).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Grad der für den Rentenanspruch massgebenden Invalidität ist gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln, bei dem das Einkommen, das der Beschwerdeführer nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihm zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Erwerbseinkommen, das er erzielen könnte, wenn er nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Ausschlaggebendes Element der Bemessung des Invalideneinkommens bildet in aller Regel die Arbeitsfähigkeitsschätzung. Es liegen ärztliche Arbeitsfähigkeitsschätzungen vor, die erheblich voneinander abweichen. Dr. med. B. \_\_\_ ist von einer Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers am bestehenden Arbeitsplatz von 80% und an einem idealen Arbeitsplatz (mit wohlwollendem und stützenden Arbeitsumfeld) von 100% ausgegangen. Demgegenüber hat Dr. med. C. \_\_\_ einen Arbeitsunfähigkeitsgrad von 40% angegeben, allerdings ohne zu spezifizieren, ob sich dies auf den bestehenden Arbeitsplatz oder auf einen idealen Arbeitsplatz bezog. Beide Ärzte haben sich auf das Gutachten der psychiatrischen Klinik Wil berufen. In diesem Gutachten fehlt aber eine Arbeitsfähigkeitsschätzung. Es ist dort nur angegeben worden, die Aussetzer bei der Aufmerksamkeitszuwendung stellten für den Beschwerdeführer im beruflichen Umfeld ein deutliches Handicap dar. Inwieweit andere gesundheitliche Beeinträchtigungen, über die im Gutachten berichtet worden ist, ebenfalls die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers tangieren, ist vom Sachverständigen nicht ausgeführt worden. Er hat lediglich zusammenfassend darauf hingewiesen, dass für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers weniger die kognitiven Defekte und mehr die auffälligen Persönlichkeitsmerkmale ausschlaggebend seien. Das Gutachten löst also den Widerspruch

zwischen der Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. B.\_\_\_\_ und derjenigen von Dr. med. C.\_\_\_\_ nicht auf. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin ist die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. B.\_\_\_\_ nicht überzeugend, jedenfalls nicht plausibler als diejenige von Dr. med. C.\_\_\_\_. Die Schätzung von Dr. med. B.\_\_\_\_ beruht nämlich nicht auf einer Untersuchung oder auch nur auf einer Beobachtung des Beschwerdeführers während eines Gesprächs im Rahmen der Frühintervention, sondern nur auf einer Interpretation alter medizinischer Akten der Beschwerdegegnerin und auf einem Bericht von Dr. med. C.\_\_\_\_. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. C.\_\_\_\_ beruht zwar auf einer langen Beobachtung, aber nicht auf einer spezialärztlichen Untersuchung. Zudem vermag sie schon deshalb nicht zu überzeugen, weil sie von einem behandelnden Arzt stammt, der zum vornherein die Anforderungen an einen unabhängigen medizinischen Sachverständigen nicht erfüllen kann. Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die vorhandenen medizinischen Akten nicht ausreichen, um den Arbeitsfähigkeitsgrad des Beschwerdeführers mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. Die Sache muss deshalb zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen werden.

## **E. 2**

2.1 Damit die von der Beschwerdegegnerin nachzuholenden Abklärungen zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers einen aussagekräftigen Einkommensvergleich ermöglichen werden, ist vorab zu klären, wie das Valideneinkommen zu ermitteln ist. Da der Beschwerdeführer aufgrund seines Geburtsgebrechens nicht in der Lage gewesen ist, eine qualifizierte Berufsausbildung zu absolvieren, ist die von ihm effektiv eingeschlagene Berufskarriere bereits durch die Behinderung beeinflusst. Im fiktiven "Gesundheitsfall" hätte der Beschwerdeführer keine Anlehre gemacht, sondern er hätte einen Beruf erlernt. Da keine Hinweise für eine andere, höher qualifizierte Berufswahl vorliegen, muss – gemäss dem beim Beschwerdeführer liegenden Nachteil der Beweislosigkeit – davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer den Beruf des Autospenglers erlernt hätte und dass er diesen Beruf nach wie vor ausüben würde. Das Valideneinkommen bemisst sich also nicht an dem vom Beschwerdeführer vor der Lohnreduktion erzielten Einkommen, sondern nach dem Erwerbseinkommen, das er im massgebenden Zeitpunkt als qualifizierter Autospengler erzielt hätte. Sollte dieses Einkommen tiefer sein als das Pauschaleinkommen nach Art. 26 IVV, müsste auf letzteres abgestellt werden.

2.2 Zur Berechnung des zumutbaren Invalideneinkommens wird die Beschwerdegegnerin die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers im Jahr 2008 zu ermitteln haben. Diese Abklärung wird sich nicht auf die quantitative Komponente der Arbeitsfähigkeit beschränken können. Vielmehr wird durch die medizinischen Sachverständigen vorab zu klären sein, ob der Beschwerdeführer allenfalls in einer anderen, seiner Behinderung besser angepassten Erwerbstätigkeit eine höhere Arbeitsfähigkeit erreichen könnte als in der jetzigen Tätigkeit. Dr. med. B.\_\_\_\_ hat zwar keinen anderen Beruf, sondern nur ein unterstützendes und wohlwollendes Arbeitsumfeld empfohlen, um die Arbeitsfähigkeit auf 100% zu steigern. Aber im Autospenglergewerbe gibt es keine solchen Arbeitsstellen, denn es handelt sich um eine sehr kompetitive Branche, in der nur die Leistung des Arbeitnehmers zählt. Sollte der Beschwerdeführer also zur Steigerung seiner Arbeitsfähigkeit zwingend auf ein unterstützendes und wohlwollendes Arbeitsumfeld angewiesen sein, bliebe ihm nur eine berufliche Umstellung, d.h. er müsste sich einer Umschulung unterziehen. Ob dies zumutbar und erfolgsversprechend wäre, müsste durch berufsberaterische und allenfalls auch durch medizinische Sachverständige geklärt werden. Dabei wäre dem Umstand, dass

eine Kündigung der bisherigen Arbeitsstelle zur Durchführung einer Umschulung letztlich mit grosser Wahrscheinlichkeit in einer Langzeitarbeitslosigkeit enden würde, Rechnung zu tragen. Die Ermittlung der Arbeitsfähigkeit des Jahres 2008 umfasst also in einem ersten Schritt die Erhebung der qualitativen Arbeitsfähigkeit. Allenfalls wird die Prüfung des Rentengesuchs also zurückzustellen sein, bis eine berufliche Eingliederung abgeschlossen ist. Die quantitative Bemessung der Arbeitsfähigkeit durch medizinische Sachverständige und die Invaliditätsbemessung nach Art. 16 ATSG ist somit erst möglich, wenn feststeht, dass es bei einer Beschäftigung im angelernten Beruf bleibt, oder wenn die berufliche Eingliederung abgeschlossen ist.

### **E. 3**

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Verfügung vom 4. Februar 2009 aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung des massgeblichen Sachverhalts und zur anschliessenden neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die als Folge der Aufhebung der angefochtenen Verfügung vollumfänglich unterliegende Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten zu übernehmen. Da ein unterdurchschnittlicher Verfahrensaufwand vorliegt, erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.- als angemessen. Der geleistete Kostenvorschuss ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 4. Februar 2009 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.-; der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.